DOYA

DOYA GmbH · Fassung vom 24.11.2026 · Entwurf zur anwaltlichen Prüfung – nicht zur Unterschrift

Entwurf – nicht gültig
Diese Fassung ist ein Entwurf zur anwaltlichen Prüfung und gilt nicht. Der Hinweis entfällt mit dem endgültigen Text.

Vertragsbedingungen DOYA AI

Stand: 24.11.2026 · Fassung 1. Es gelten zusätzlich Auftrag und AGB (https://doyaops.com/legal/terms/2026-11-24/). Für personenbezogene Daten gilt der eigene Vertrag https://doyaops.com/legal/ai/dpa/2026-11-24/. „Betrieb“ ist der Kunde im Auftrag.

Feste Adresse dieser Fassung: https://doyaops.com/legal/ai/terms/2026-11-24/

Kasse und DOYA AI („DOYA All-in-One“) sind zwei Verträge. Dienstleister: https://doyaops.com/legal/subprocessors/.

§ 1 Gegenstand

(1) DOYA stellt die DOYA AI bereit. Sie erzeugt aus Kamerabildern und, falls gebucht, aus dem Kassenspiegel Hinweise zur Prüfung durch Menschen.

(2) Die DOYA AI kann enden, ohne dass die Kasse endet und umgekehrt, außer beim Kassenspiegel: einer lesenden Kopie ausgewählter Kassendaten (ohne Zahlungsmittel- und Kartendaten). Er setzt eine wirksame Kasse voraus und endet mit ihr. Aufbewahrungspflichten bleiben beim Betrieb.

§ 2 Freigabe vor Aktivierung

(1) DOYA verarbeitet erst Bilder und personenbezogene Daten, wenn die Aktivierung freigegeben ist: (1) Auftrag angenommen, (2) Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen, (3) die für die Buchung geltenden Punkte der Checkliste unten mit Datum, Name und Nachweis erledigt, (4) Freigabeprotokoll von DOYA in Textform übermittelt, (5) Aktivierung vom Betrieb in Textform angewiesen. Vorher gibt es nur Probeläufe mit Testbildern ohne erkennbare Personen.

(2) DOYA sperrt die Auswertung ganz oder teilweise, wenn eine Voraussetzung später entfällt (etwa Löschdienst unwirksam, nicht freigegebener externer Anbieter, Vertrag mit AIME endet, behördliche Untersagung). Liegt der Grund bei DOYA, entfällt das Entgelt für die Sperrzeit.

(3) DOYA schuldet keinen Aktivierungstermin. Nach [sechs] Monaten ohne Aktivierung kann jede Partei zurücktreten. Entgelte bis dahin entfallen.

§ 3 Leistung und Grenzen

(1) **Geschuldet:** Einrichtung von Kameras, Zonen und Berechtigten, Kameraanbindung ohne Ton, Kurzzeitpuffer von rund [16] Minuten, die gebuchten Auswertungen je Zone und Zeitfenster, Anzeige der Hinweise mit Datenabdeckung und Unsicherheit (fehlende Daten als „unbekannt“; Status offen, bestätigt, korrigiert, verworfen), Oberfläche zur menschlichen Prüfung mit Protokoll (ohne Klarbild, ohne biometrische Merkmale, nicht zur Bewertung Beschäftigter), Löschung nach Fristen und auf Anforderung binnen [30] Tagen, tägliche Sicherung mit getrennter Kopie und Rückspielprobe, Support.

(2) **Katalog.** Verfügbar ist, was gebucht und freigegeben ist. Jede Auswertung bezieht sich auf eine Zone und ein Zeitfenster, nie auf eine Person.

- A (Kamerabild): A1 Service-Erkennung, A2 Zonenauslastung, A3 Zeit bis zum Stuhl, A4 Warten gegenüber Kapazität, A5 Durchsatz gemeinsamer Waschplätze, A6 Servicedauer, A7 Service-Mix, A8 Warenkorbtiefe, A9 Stoßzeiten
- B (nur mit Kassenspiegel): B1 Service ohne Kassenvorgang, B2 abweichend gebuchter Service, B3 verpasster Zusatzverkauf, B4 Sitzungen gegenüber Buchungen, B5 Barzahlung ohne Kassenvorgang, B6 Zonenabgleich wöchentlich (nie je Stuhl, nie in Echtzeit)
- C: C1 Zusatzverkauf-Quote (mit Kassenspiegel), C2 Entnahmehinweis auf Ebene einer Warenkategorie mit Abgleich zum Verkauf, keine Bestandszählung, C3 Weggangsmuster als Zonenwert

B und C sind Hinweise auf Abweichungen, kein Beleg für Fehlverhalten. Toiletten, Umkleiden und Ruhebereiche sind keine Zonen.

(3) **Hinweise.** Ein Hinweis ist ein Anlass zum Hinsehen, keine Feststellung. Ein fehlender Hinweis sagt nicht, dass nichts geschah. DOYA sagt keine Erkennungsraten zu. Abweichungen einzelner Hinweise sind für sich kein Mangel.

(4) **Grenzen, die DOYA sich selbst setzt.** Eine Weisung dagegen führt DOYA nicht aus:

1. kein Buchen, Ändern oder Zurückschreiben in die Kasse
2. **keine Leistungs-, Verhaltens-, Anwesenheits- oder Pausenkontrolle einzelner Personen.** Keine Ansicht und Schnittstelle für Leistung je Mitarbeiter, Tempo, Bewegungsprofil oder Rangliste

3. **keine Gesichtserkennung von Kundschaft**, kein Abgleich mit externen Bildsammlungen
4. keine automatisierte Entscheidung über Lohn, Provision, Bonus, Abmahnung oder Kündigung
5. keine Diebstahl-, Betrugs- oder Verdachtsprofile
6. kein Ton
7. keine Weitergabe an externe KI-Anbieter, kein Training mit Daten des Betriebs
8. Servicezuordnung nur für Abrechnung oder Provision
9. kein Abgleich zwischen Betrieben

(5) **Nicht geschuldet:** Erkennungsraten, Bestandszählung, automatische Nachbestellung, Bewertung handwerklicher Qualität, Nachweis von Diebstahl oder Fehlverhalten, Videoarchiv oder Beweismittel, Sprachverarbeitung, bestimmte Verfügbarkeit oder Reaktionszeit, Folgenabschätzung, Verfahrensdokumentation und Information von Beschäftigten und Kundschaft (DOYA liefert Zuarbeit und Vorlagen), Rechtsberatung, Leistungen Dritter außerhalb der Anbindung.

(6) **Prüfung durch Menschen** (nur wenn gebucht): Prüfer der DOYA GmbH sehen Aufzeichnungen ganzer Öffnungstage ohne Ton aus der Videosicherung des Betriebs und ordnen Kassenbons zu, nur um die Hinweise für diesen Betrieb zu prüfen. Aufbewahrung höchstens [ ] Tage. Details und Verbote: Vertrag zur Auftragsverarbeitung § 3 Abs. 6.

§ 4 Pflichten des Betriebs

In dieser Reihenfolge: (1) Standorte, Kameras, Zonen und Datenschutzkontakt vollständig mitteilen. (2) nur erklärbare Auswertungen wählen. (3) Beschäftigte im Sichtbereich vor der Aktivierung in Textform informieren (Vorlage Mitarbeiterinformation). (4) Betriebsrat beteiligen, soweit nötig (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG), sonst „kein Betriebsrat“ bestätigen. (5) vor der Aktivierung an jedem Zugang Hinweis Stufe 1 anbringen, Stufe 2 bereithalten (Vorlage Kamerahinweis), keine Kamera auf Toiletten, Umkleiden, Ruhebereiche. (6) Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, soweit nötig. (7) Aktivierung anweisen. (8) bei Servicezuordnung: jede Person informieren, Bedenkzeit geben, Einwilligung einholen und aufbewahren, gleichwertige Alternative anbieten, DOYA nur die Freigegebenen nennen. (9) jeden Hinweis von einer berechtigten Person prüfen lassen, nichts über Beschäftigte allein auf Grund eines Hinweises entscheiden, keine Kontrolle einzelner Personen. (10) Widerrufe und Anfragen betroffener Personen sofort an DOYA geben. (11) Änderungen vorab melden. (12) zum Vertragsende den Export abrufen.

§ 5 Servicezuordnung per Gesichtsabgleich (nur wenn gebucht)

(1) Die Funktion schlägt nur vor, welche Person einen Service erbracht hat. Keine Kontrolle von Leistung, Verhalten, Anwesenheit oder Pausen, keine Rangliste, keine automatische arbeitsrechtliche Entscheidung.

(2) Je Person standardmäßig aus. Aktivierung nur nach Information, Bedenkzeit und freiwilliger Einwilligung, außer der Betrieb weist eine vom Anwalt des Betriebs bestätigte andere Rechtsgrundlage nach. Er verantwortet sie.

(3) Alle anderen nutzen eine gleichwertige Zuordnung über Stuhl oder Beleg mit gleichem Ergebnis und ohne zusätzlichen Schritt. Teilnahmequoten sind keine Leistungskennzahl.

(4) Widerruf wirkt ohne Begründung und Nachteil. Nach Weitergabe an DOYA wird sofort gesperrt, Referenzdaten werden nach dem AVV gelöscht. Neue Teilnahme heißt neue Referenzen.

(5) Eine berechtigte Person bestätigt oder korrigiert jeden Vorschlag, bevor er für Abrechnung oder Provision gilt.

§ 6 Entgelte, Laufzeit

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aktivierung. Preisanpassung frühestens zwölf Monate danach, höchstens einmal je zwölf Monate, mit zwei Monaten Ankündigung. Bei mehr als [5] % kann der Betrieb zum Wirksamwerden kündigen (Hinweis in der Ankündigung).

(2) Kündigung frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit nach der Aktivierung. Einzelne Auswertungen und die Servicezuordnung sind mit [einem] Monat zum Monatsende abbestellbar. Widerruf von Beschäftigten ist keine Kündigung.

(3) Außerordentlich kündigt der Betrieb bei Einspruch gegen einen neuen Auftragsverarbeiter ohne Einigung, bei Untersagung durch Behörde oder Gericht und bei ausgebliebener Aktivierung. Wichtiger Grund für DOYA: Verzug mit zwei Monatsentgelten oder Nutzung für ausgeschlossene Zwecke trotz Aufforderung.

§ 7 Haftung

Es gilt § 6 der AGB. DOYA haftet nicht für Entscheidungen auf Grund eines ungeprüften Hinweises. Bußgelder, Hinzuschätzungen und arbeitsrechtliche Folgen aus Verletzung von § 4 oder § 5 durch den Betrieb ersetzt DOYA nicht. Verletzt der Betrieb § 4 Nr. 3 bis 6 und wird DOYA deshalb in Anspruch genommen, stellt der Betrieb DOYA im Innenverhältnis frei, soweit DOYA die Verletzung nicht zu vertreten hat. Gegenüber betroffenen Personen gilt Art. 82 DSGVO. Ansprüche wegen leichter Fahrlässigkeit verjähren in einem Jahr.

§ 8 Support, Mängel

(1) Support: Mo bis Fr 9 bis 18 Uhr (ohne Feiertage Berlin) unter info@doyaops.com, Datenschutzvorfälle zusätzlich +49 179 3911534, ohne feste Reaktions- oder Behebungszeit.

(2) DOYA beseitigt Mängel in angemessener Frist. Störungen durch Internet, Kameras oder Netz des Betriebs und höhere Gewalt sind keine Mängel. Fristlose Kündigung wegen Nichtgewährung des Gebrauchs erst nach fehlgeschlagener Mängelbeseitigung. § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.

§ 9 Datenschutz, Vertragsende, Änderungen

(1) In eigener Verantwortung verarbeitet DOYA nur Daten der Ansprechpartner (https://doyaops.com/datenschutz/). Kein Training, keine eigenen Zwecke, keine Werbung. Bei Behördenersuchen legt DOYA nur Geschuldetes offen und informiert vorher, soweit zulässig.

(2) **Vertragsende:** (1) DOYA trennt die Kameras. (2) Export der Ergebnisse binnen [14] Tagen (ohne Rohbilder, Puffer und Gesichtsreferenzen). (3) Meldet der Betrieb nicht binnen [30] Tagen nach Zugang der Anzeige Fehler, gilt der Export als bestätigt (Hinweis in der Anzeige). (4) Löschung von Bildern, Ereignisbildern, Merkmalen, Gesichtsdaten und abgeleiteten Daten binnen [30] Tagen, der übrigen Daten binnen [90] Tagen, Sicherungen nach höchstens [30] Tagen. (5) Löschbestätigung in Textform. Aufbewahrungspflichten bleiben beim Betrieb.

(3) DOYA darf die DOYA AI wegen Gesetzen, Sicherheit oder Vorleisterwechsel ändern (vier Wochen Ankündigung), wenn die Beschaffenheit nicht mehr als unerheblich leidet. Bei neuem Zweck, Datenart, Modell, Anbieter oder neuer Speicherdauer erst nach neuer Prüfung nach der Checkliste und dokumentierter Weisung. Für Bedingungen gilt AGB § 7.

Freigabe-Checkliste vor Aktivierung

Jeder Punkt mit Datum, Name und Nachweis. Reihenfolge zeitlich.

1. **Einrichtung:** 1.1 Auftrag angenommen, Kameras und Zonen eingetragen. 1.2 Weisungsberechtigte und Datenschutzkontakte benannt.
2. **Verträge:** 2.1 AVV DOYA AI geschlossen. 2.2 AVV zwischen DOYA und AIME geschlossen, Kopie oder Auszug beim Betrieb. 2.3 Liste der Auftragsverarbeiter aktuell, Google nur mit angenommenem Datenverarbeitungszusatz.
3. **Betrieb:** 3.1 Beschäftigte informiert. 3.2 Betriebsrat beteiligt oder „keiner“. 3.3 Kamerahinweis Stufe 1 und 2. 3.4 Datenschutz-Folgenabschätzung gemacht, Konsultation geprüft (Betrieb mit Zuarbeit von DOYA).
4. **Technik (DOYA):** 4.1 Löschläufe scharf, Probelauf mit Negativnachweis. 4.2 Sicherung getrennt und schreibgeschützt, Rückspielprobe, Löschaufträge nach Wiederherstellung erneut. 4.3 externe KI-Anbieter technisch gesperrt, getestet. 4.4 Trainingsablage aus, Ausschnitte gelöscht. 4.5 Körper-Merkmale aus, soweit nicht zwingend nötig. 4.6 kein Rückweg zur Kasse, getestet. 4.7 kein Ton. 4.8 Trennung der Betriebe getestet. 4.9 Rollen und Protokolle, keine Ansicht zur Leistung je Mitarbeiter. 4.10 Verpixelung oder Medien-Sperre dokumentiert und abgenommen.
5. **Abnahme:** 5.1 Punkte 4.1 bis 4.10 am exakten Stand von einer Person geprüft, die den Code nicht schrieb.
6. **Nur bei Servicezuordnung:** 6.1 Rechtsgrundlage vom Anwalt des Betriebs bestätigt. 6.2 Information und Einwilligung je Person nach Bedenkzeit beim Betrieb. 6.3 Status je Person „aus“ als Standard. 6.4 gleichwertige Alternative eingerichtet. 6.5 Test: Nicht teilnehmende werden nicht abgeglichen. 6.6 Test: Widerruf sperrt sofort und löscht

Referenzen, Merkmale, Ausschnitte. 6.7 Test: Wiederherstellung bringt Gelöschtes nicht zurück. 6.8 Test: keine Ansicht zur Leistungskontrolle, Vorschlag nur nach menschlicher Bestätigung.

7. **Aktivierung:** 7.1 Alle geltenden Punkte erledigt. 7.2 Weisung des Betriebs in Textform.
8. **Freigabeprotokoll:** DOYA bestätigt, dass die geltenden Punkte erledigt sind und gibt ab [Datum] frei für Kameras Nr. [ ] und Auswertungen [ ]. Die Maßnahmen werden damit Teil der TOMs des AVV. Ort, Datum: [ ] · Hakan Aydemir: [Unterschrift]
9. **Danach:** 9.1 Kontrolle des Löschlaufs nach [14] Tagen. 9.2 Neue Prüfung bei neuem Modell, Zweck, Anbieter, neuer Kamera, Frist, Datenart, Wiederherstellung oder Vorfall.

Vorlagen (Hilfen, Verantwortung beim Betrieb): Mitarbeiterinformation, Kamerahinweis.

Fassung 1 · Stand 24.11.2026 · Feste Adresse: https://doyaops.com/legal/ai/terms/2026-11-24/

Prüfnummer: 66a7 4f2e e6e4 fea3 e2c6 3e44 3347 f0bd 38fe 7e04 84e8 afad 8fc1 8f5a a2d4 cfa5 · Mit dieser Nummer lässt sich jederzeit nachweisen, dass dieser Text unverändert ist.